

dard Life eingebundene, unabhängige Gutachter **Tim Roff, FIA**, Partner der WP-Gesellschaft **Grant Thornton UK LLP**, kommt zu dem Ergebnis, dass mit der Übertragung *„keine erheblichen nachteiligen Folgen für die Sicherheit der Leistungen oder die zukünftigen Leistungserwartungen“* eintreten werden. An anderer Stelle sagt der Gutachter: *„Ich bin überzeugt . . ., dass die Übertragung keine Gruppe von Versicherungsvertragsinhabern wesentlich benachteiligen wird“*. Der Gutachter hat sich intensiv mit der Frage befasst, wie sich nach der Übertragung eine (nach 180-jährigem Bestehen der Gesellschaft eher unwahrscheinliche) Insolvenz auf die Versicherungsnehmer auswirkt. Dazu stellt er fest, der durch den mit der Übertragung auf irisches Recht neu entstehende Insolvenzschutz führe dazu, dass *„die Leistungen an die und die Erwartungen der Inhaber von Versicherungsverträgen durch die Übertragung nicht beeinträchtigt werden“*. Dies stützt er vor allem auf die Erkenntnis, dass die bisherige schottische Gesellschaft und die künftige irische Gesellschaft *„im Großen und Ganzen vergleichbare Governance-Strukturen“* hätten. – Insofern entpuppt sich bei genauerer Betrachtung der Warnhinweis der Hamburger Verbraucherschützer als erneuter klassischer Fehlgriff.

'Bi'-Fazit: Vertriebspartner von Standard Life sollten sich von der aktuellen Verbraucherschützer-Offensive angespornt fühlen, aktiv auf ihre Kunden zuzugehen. Nach Einschätzung von 'Bi' hat Standard Life nach der Brexit-Entscheidung der Briten alles Mögliche getan, die Kunden weiterhin abzusichern. Deutsche Kunden werden uneingeschränkt weiterhin völlig transparent informiert. So, wie man sich seit inzwischen 180 Jahren um den Kundenstamm kümmert. Vor allem: Standard Life ist nicht Auslöser des Brexits, sondern reagiert auf dessen zu erwartende Auswirkungen. Nach 'Bi'-Einschätzung bestmöglich. Und wenn bei dieser konstruktiven vertrieblichen Reaktion Neugeschäft herauspringt, wäre das sicher kein Grund zur Klage. – Standard Life jedenfalls steht den Vertriebspartnern als bewährt seriöser Produktgeber weiterhin zur Seite.

Linke lehnt einheitliche europäische Einlagensicherung ab

'Bank intern' hat sich seitens der (Noch-)Bundesregierung bestätigen lassen, dass sie bei ihrer klaren Position bleibt, die nationale Einlagensicherung nicht auf dem Altar der EU-Politik zu opfern (vgl. 'Bi' 44/2018). Im Zuge unserer Recherche haben wir zu dieser Frage auch die weiteren politischen Kräfte im Lande befragt. Nunmehr liegt die Antwort der Bundestagsfraktion **Die Linke**, verfasst von **Fabio De Masi**, MdB, vor. In seiner Antwort heißt es: *„Aus unserer Sicht muss das zentrale Kriterium eines Einlagensicherungssystems sein, dass Banken mit seriösem Geschäftsmodell nicht für die Einlagen bei extrem risikoreichen Instituten geradestehen müssen. Wenn Sparkassen und Genossenschaftsbanken mit eigenen Sicherungssystemen (z.B. Institutssicherung) ausgenommen würden, spricht grundsätzlich nichts dagegen, dass Banken mit ähnlichen Geschäftsmodellen und Risikoprofilen in eine einheitliche europäische Einlagensicherung einbezogen würden. Ein System von Rückversicherungen zwischen nationalen Einlagensystemen anzustreben, wie bei EDIS vorgesehen, erscheint hierfür sinnvoll. Eine europäische Einlagensicherung unter Einbeziehung der Sparkassen und Genossenschaftsbanken mit risikoarmen Geschäftsmodellen und eigener Institutssicherung, die niemals selbst von der Einlagensicherung profitieren werden, lehnen wir hingegen aus ordnungspolitischen Erwägungen ab.“*

'Bi' im Dialog mit der Frankfurter Bankgesellschaft

Besonderheiten bei Wertpapiervermögen im Betriebsvermögen

Bei Anlagen von Wertpapieren im Betriebsvermögen sind viele Aspekte zu beleuchten und zu beachten. So konkretisiert ein aktuelles Urteil des **Finanzgerichts Münster** die Folgewirkungen von regelmäßigen Umschichtungen von Wertpapieren im Betriebsvermögen.

Das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz beschreibt diverse Kriterien, um Betriebsvermögen von der Steuer (teilweise) zu befreien. So kann entweder die sogenannte 85%ige Regelverschonung oder die 100%ige Vollverschonung angewendet werden. Ein Aspekt im Gesetz ist die Höhe des Verwaltungsvermögens. Ist dieses zu hoch, kann es zu einer gänzlichen Versagung der steuerlichen Befreiung kommen.

Gemäß dem Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz führen neu angeschaffte Wertpapiere zwei Jahre vor einem Erbfall oder einer Schenkung von Gesellschaftsanteilen zu sogenanntem *„jungem Verwaltungsvermögen“*. Junges Verwaltungsvermögen wird im Erb- oder Schenkungsfall nicht steuerlich verschont, sondern wie Privatvermögen der Erbschaft- und Schenkungsteuer unterworfen.

Das Finanzgericht hat mit seinem Urteil geklärt, was *„neu angeschafft“* in diesem Zusammenhang bedeutet. Das Finanzgericht Münster geht demnach von neu angeschafften Wertpapieren aus, wenn diese aus liquiden Mitteln neu angelegt werden und auch bei Umschichtungen von bereits bestehenden Wertpapieren.

Bei der Qualifizierung von jungem Verwaltungsvermögen ist weder eine quotale Verrechnung mit betrieblichen Schulden noch ein Abzug von sogenanntem unschädlichem Vermögen möglich.

Diese Beurteilung hat insbesondere für Familienunternehmen, die Ihre Nachfolge aktiv in den kommenden zwei Jahren regeln, eine große Auswirkung. Jedoch auch für Unternehmen, die von einem unerwarteten und plötzlichen Erbfall betroffen sind.

Neben dem Finanzgericht Münster haben sich auch die Finanzgerichte in München und Rheinland-Pfalz der Auffassung der Finanzverwaltung angeschlossen. Ein Revisionsverfahren ist beim **Bundesfinanzhof (BFH)** anhängig.

Boris Niekammer, Wealth Planner
Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG

